Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Meersburg KW 36 (08.09.2022)

STADT MEERSBURG, BODENSEEKREIS

Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften „Am Rosenhag – 1. Änderung“

Bekanntmachung des Beschlusses zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.07.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Rosenhag - 1.Änderung“ mit zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

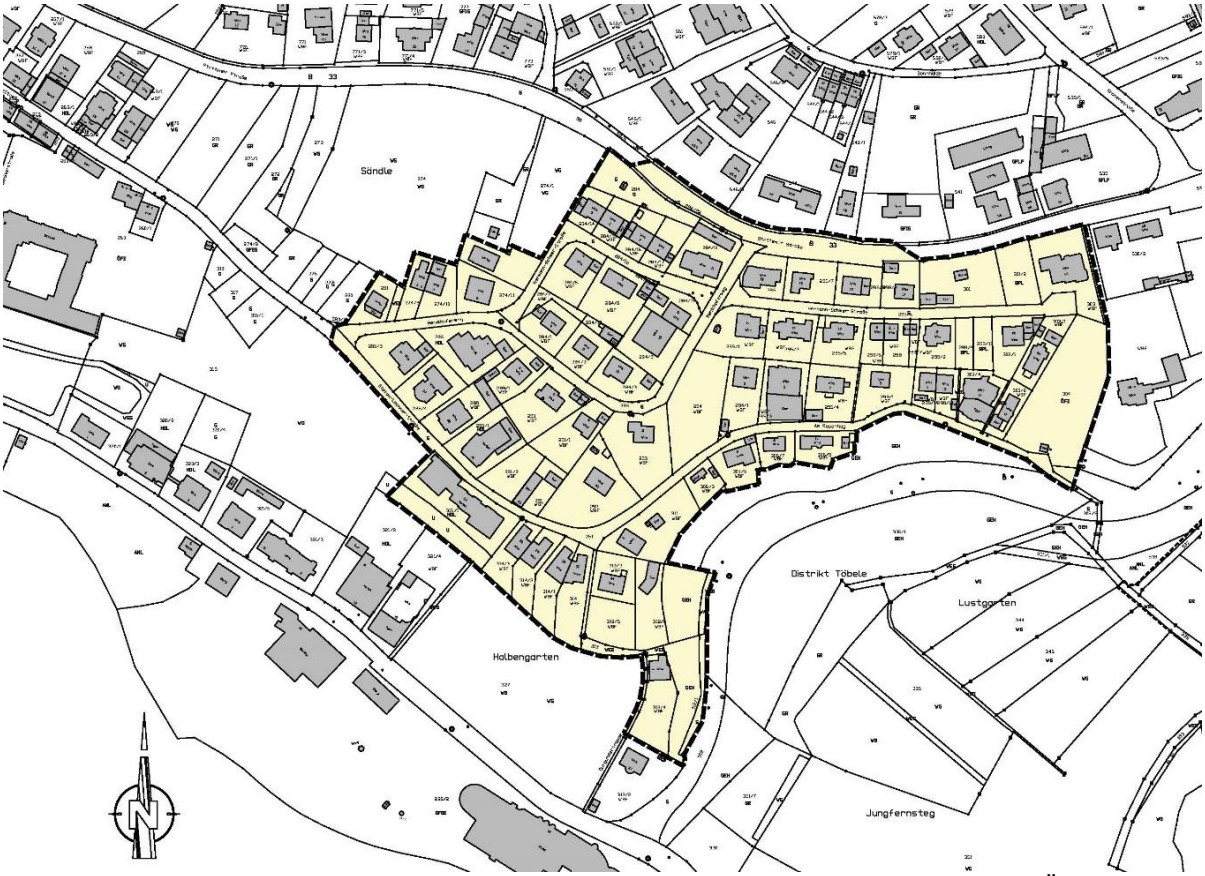


Bild: Lageplan mit räumlichen Geltungsbereich Bebauungsplanes „Am Rosenhag - 1.Änderung“ (unmaßstäblich)

Diese Bebauungsplanänderung wird im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit vom

Montag, 19.09.2022 bis einschließlich Mittwoch, 19.10.2022

während der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr beim Rathaus Meersburg, Marktplatz 1, im Flur des 1.OG vor dem Zimmer Nr. 8 öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann dort den Entwurf des Bebauungsplanes mit sämtlichen Inhalten einsehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meersburg vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter folgendem Link eingestellt werden:

https://www.meersburg.de/de/Leben-Rathaus/Rathaus/Stadtverwaltung/Bebauungsplaene/Bebauungsplaene-in-Aufstellung

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungszeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Meersburg, 01.09.2022

gez.
Robert Scherer
Bürgermeister